

Sportanglerverein Schiefbahn 1963 e.V.

Satzung und Ordnungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Stand: 10.01.2025	Seite	1
Satzung Neufassung vom 10.01.2020	Seite	2 - 12
Datenschutzordnung Stand: 05.12.2018	Seite	13 - 16
Beitragsordnung Nr. 5 Stand: 10.01.2025	Seite	17 - 18
Jugendordnung Stand: 10.01.2025	Seite	19 - 20
Gewässerordnung Stand: 10.01.2020	Seite	21 - 23
Ehrenordnung Stand: 10.01.2020	Seite	24 - 26
Vorstand Stand: 10.01.2025	Seite	27

Satzung des SAV - Schiefbahn 1963 e. V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Vereinsjugend	5
§ 6	Ehrenmitglieder	5
§ 7	Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 8	Aufnahmegebühr, Schlüsselpfand und Beitrag	6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10	Organe des Vereins	7
§ 11	Mitgliederversammlung	7
§ 12	Ablauf der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Tagesordnung	8
§ 14	Vorstand	8
§ 15	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	9
§ 16	Weitere Ämter	11
§ 17	Disziplinarische Maßnahmen	11
§ 18	Haftung	11
§ 19	Satzungsänderung und Auflösung	11
§ 20	Datenschutz im Verein	11
§ 21	Inkrafttreten	12

Satzung des SAV - Schiefbahn 1963 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist eine Vereinigung von Anglern auf gemeinnütziger Grundlage und führt den Namen „Sportanglerverein Schiefbahn 1963 e. V.“ (abgekürzt „SAV Schiefbahn 1963 e. V.“), hat seinen Sitz in Willich.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.

Er ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., dessen Dachverbänden sowie im Landessportbund NRW.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – natürliche Personen jedweden Geschlechts (m/w/d).

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind satzungsnachrangig, somit nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sämtliche Mittel verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Zweck des Vereins ist die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei, die Förderung, Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:

- a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
- b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
- c. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
- d. die Förderung und Ausbildung der Vereinsjugend im Sinne der Jugendpflege, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des waidgerechten Fischens,

-
- e. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
 - f. die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist - auch pauschalisiert - zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (m/w/x) werden.
2. Zur Vereinfachung wird das Geschlecht eines Mitglieds oder einer Vorstandsfunktion in der männlichen Form verwendet
3. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei und/oder den Casting-Sport ausüben.
4. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen, jedoch die Vereinsziele unterstützen bzw. fördern wollen.
5. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, und Anschrift enthält. Weitere Details und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt.
2. Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die gesamte Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.
3. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Vereinsjugend

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig. Nähere Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern/-Vorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Nähere Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen diese Satzung und deren Ordnungen bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
 - b. aufgrund seines Verhaltens und nach mehrfacher Anfrage durch den Vorstand ein offensichtliches Desinteresse an der Fortführung der Vereinsmitgliedschaft erkennen lässt.
 - c. dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
 - d. Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
 - e. vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
 - f. trotz einfacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder Abgeltungsbetrags für persönlich zu leistenden Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der Vereinspachtgewässer im Rückstand ist.
4.
 - a. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - b. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - c. Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die

nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhalts und Anhörung des Betroffenen durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- d. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und/oder Abgeltungsbetrags für persönlich zu leistenden Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der Vereinspachtgewässer für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Vereinsschlüssel, der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

§ 8 Aufnahmegebühr, Schlüsselpfand und Beitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge, eine einmaliges Schlüsselpfand und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Als persönliche Leistung sind Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes zu erbringen oder ein entsprechender Abgeltungsbetrag zu zahlen.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahmegebühr, des Schlüsselpfands, die Anzahl der Arbeitsstunden, der Abgeltungsbetrag, Umlagen oder sonstige Gebühren wird jeweils bei der Jahres-Mitgliederversammlung festgelegt. Nähere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
2. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
3. Die Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
4. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht. Jugendliche hingegen haben Anwesenheits- und Rederecht.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen (Datenschutzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Gewässerordnung, Ehrenordnung u.ä.), die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind, stimmberechtigt.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist für Änderungen der Satzung sowie der einzelnen Vereinsordnungen (Datenschutzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Gewässerordnung, Ehrenordnung u.ä.) zuständig.
6. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, und den Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder, und Jugendliche.
7. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer (nebst deren Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
9. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.
11. Die Termine der Mitgliederversammlungen sind mit einem Jahresplan bekanntzumachen. Die Jahres-Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich per Post oder per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Post- bzw. Mail-Anschrift einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einberufung gilt 11. (3.Satz).

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

-
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
 7. Über den Verlauf sowie behandelte Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Tagesordnung

1. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:
 1. Geschäftsführenden Vorstand mit:
 - 1.1 1. Vorsitzenden
 - 1.2 2. Vorsitzenden
 - 1.3 Geschäftsführer
 - 1.4 Kassenwart
 - 1.5 Gewässerwart
 2. Gesamtvorstand mit:
 - 2.1 Geschäftsführenden Vorstand (1.)
 - 2.2 Ehrenvorsitzender
 - 2.3 Stellvertreter Geschäftsführer
 - 2.4 Stellvertreter Kassenwart
 - 2.5 Protokollführer

-
- 2.6 Jugendleiter
 - 2.7 Sozialwart
 - 2.8 Pressewart
 - 2.9 Gerätewart
 - 2.10 Sportwart
 - 2.11 Festwart
 - 2.12 sonstige Mitglieder nach Wahl und Bedarf
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Die Vorstandsmitglieder haben auf jeder Jahres-Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Dies kann auch mit einem gemeinsamen Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden erfolgen.
 5. Der Vorstand wird von der Jahres-Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Periode auf der folgenden Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für dieses Amt neu gewählt werden.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.
 7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten aufgrund eines Schadens in Anspruch genommen, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. **Vorsitzende** leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht. Bei den Vorstandswahlen schlägt er – soweit möglich – der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
2. Der 2. **Vorsitzende** ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben im Innenverhältnis des Vereins.
3. Der **Geschäftsführer** ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr und der Kommunikation des Vereins zuständig. Er ist zuständig für die DSGVO-konforme Mitglieder- und Informations-Verwaltung. Er sammelt die Protokolle der Protokollführer ein und überträgt die genehmigten Protokolle in ein digitales Protokollbuch des Vereins. Er unterstützt den gesamten Vorstand bei seinen Aufgaben.
4. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein und leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Verfügungen zu Lasten des Vereins

entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit seiner Entlastung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Verfügungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

5. Der **Gewässerwart** überwacht und kontrolliert die Vereinsgewässer. Er überprüft regelmäßig, dass an dem Vereinsgewässer ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Er leitet und beaufsichtigt den Einsatz der Fischereiaufseher. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben sowie für die Auswertung der Fanglisten zuständig. Er plant die Arbeitsdienste lt. Terminplan und beaufsichtigt diese. Die Aufsicht der Arbeitsdienste kann auch an ein weiteres Vorstandsmitglied übertragen werden.
6. Der **Ehrenvorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden beratend.
7. Der **stellvertretende Geschäftsführer** unterstützt den Geschäftsführer bei dessen Aufgaben.
8. Der **stellvertretende Kassenwart** unterstützt den Kassenwart bei dessen Aufgaben.
9. Der **Protokollführer** (und ggf. Vertreter) fertigt von jeder Vorstandssitzung und (Jahres-)Mitgliederversammlung ein Protokoll an, die den wesentlichen Inhalt der Versammlungen und Sitzungen sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Alle Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch (Teil des digitalen Protokollbuchs) aufzuzeichnen. Der Protokollführer stellt das Protokoll dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zur Verfügung. Es wird auf der nächsten Versammlung gleicher Art vom Protokollführer verlesen und zur Genehmigung durch die Versammlungsteilnehmer gebracht und nach Übertragung in das digitale Protokollbuch vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
10. Der **Jugendleiter** und ggf. weitere Jugendwarte fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen. Die Jugendkasse wird separat vom Jugendleiter und ggf. weiteren Jugendwarten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung anlog der Hauptkasse geführt und ebenfalls per Kassenprüfung und Kassenbericht auf der Jahres-Mitgliederversammlung vorgetragen, ggf. durch den Kassenwart.
11. Der **Sozialwart** (und ggf. Vertreter) ist vertraulicher Ansprechpartner für alle Mitglieder in sozialen und versicherungstechnischen Fragen.
12. Dem **Pressewart** (und ggf. Vertreter) obliegt die Gestaltung und Pflege der Vereinshomepage.
In Absprache mit dem Vorsitzenden sorgt er für die Kontakte zur Presse und organisiert Veröffentlichungen, speziell Ankündigungen bzw. Berichte von Vereinsveranstaltungen.
13. Dem **Gerätewart** (und ggf. Vertreter) obliegt die Aufsicht, Verwaltung und Wartung des an einem zentralen Ort gelagerten Vereinsvermögens, z.B. der Vereins-Container etc.
Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Ersatz- bzw. Neuanschaffungen.
14. Der **Sportwart** (und ggf. Vertreter) organisiert im Auftrag des Vorstands diesbezügliche Veranstaltungen (Fischen und Casting).
15. Der **Festwart** (und ggf. Vertreter) organisiert im Auftrag des Vorstands diesbezügliche Veranstaltungen (Grillfest, Petrifest etc.).

-
16. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 16 Weitere Ämter

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen.

§ 17 Disziplinarische Maßnahmen

Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:

- a. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b. zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
- c. Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist nur die Jahres-Mitgliederversammlung oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung befugt. Aus der Tagesordnung muss der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein. Zur Beschlussfassung in diesem Sinn ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Sauberhaltung, Schutz und Pflege unserer Gewässer zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 20 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten, auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind, und auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

Nähere Einzelheiten werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Jahres-Mitgliederversammlung am 10.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Willich, den 10.01.2020

Volker Lammel
1. Vorsitzender

Frank Konnes
Geschäftsführer

Heidrun Kühnen
Kassenwart

Datenschutz-Ordnung des SAV Schiefbahn 1963 e.V.

Präambel

Der Sportanglerverein Schiefbahn 1963 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden, einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten und seine Mitglieder über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten in bestimmten Fällen im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen sind die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder als Stammdaten: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geburtsort, Datum des Vereinsbeitritts, Datum des Vereinseintritts, Jahresfischereischeinnummer, Bankverbindung, im Falle minderjähriger Vereinsmitglieder die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, Beruf, besondere Qualifikationen, die für den Verein nützlich sind, wie insbesondere Bootsführerschein. Die Verarbeitung dieser Daten ist erforderlich, um die Vereinsmitglieder sachgerecht betreuen und um notwendige Verwaltungsvorgänge (z.B. im Rahmen der Zahlung des Mitgliederbeitrags und der Einladung zu Mitgliederversammlungen) ordnungsgemäß abwickeln zu können; die Verarbeitung ist damit gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO erlaubt.

Darüber hinaus werden Daten über konkrete Aktivitäten verarbeitet, z.B. Teilnahme an Fortbildungen und/oder Veranstaltungen vom Verein und/oder Verband. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich, da nur so eine aktive Teilnahme am Vereinsleben möglich ist und der Zweck als Sportanglerverein erreicht werden kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO).

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden *Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.*, *Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.* im *Deutschen Angelfischer Verband e.V.* und des *Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.*, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese übermittelt, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Verbände beantragen (z.B. Sportfischerpass, Gewässewartlehrgang) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Übermittelt werden in diesem Fall die für die Teilnahme notwendigen personenbezogenen Daten gemäß der entsprechenden Datenschutzordnung des ausrichtenden Verbands bzw. Sportbundes. Für die jährliche Bestandserhebung werden Jahrgang bzw. Altersklasse und Geschlecht und für die Ehrungsanträge Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Vereinszugehörigkeit, Begründung für Ehrung aufgrund Tätigkeiten übermittelt. Dies ist aufgrund der vom Mitglied ausgehenden Initiative aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, b DSGVO erlaubt.

3. Die Stamm-Mitgliedsdaten werden für 10 Jahre nach Vereinsaustritt aufbewahrt, aber nicht mehr verarbeitet, und nach 11 Jahren nach Vereinsaustritt gelöscht. Aktivitätsdaten werden

ebenfalls nach 11 Jahren nach Vereinsaustritt gelöscht, sofern die Aktivität kein aufbewahrungswürdiges Ereignis der Vereinschronik darstellt. Die Aufbewahrungsdauer von 11 Jahren ist über den Vereinszweck und unsere berechtigten Interessen erlaubt (Art. 6 I 1 b, f DSGVO), da die Entwicklung der Mitglieder und die Entwicklung der Leistungen der Vereinsmitglieder über die Jahre hinweg ein wesentlicher Faktor für die Vereinsarbeit ist.

4. Die Daten werden unmittelbar bei den Mitgliedern erhoben; ihre Bereitstellung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, für die aktive Mitgliedschaft im Verein aber unabdingbar.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten der Mitglieder gem. § 3 (2) in Aushängen, in der Verbandszeitung und/oder in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Das dient der Außendarstellung unseres Vereins und liegt im überwiegenden, berechtigten Interesse unseres Vereins (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Unsere Mitglieder können dem im Einzelfall gemäß § 11 widersprechen.

2. Für die Öffentlichkeitsarbeit werden regelmäßig die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet: Teilnahme von Mitgliedern an Vereinsveranstaltungen (Vor- und Nachname), Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesondert einzuholenden Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung dieser Daten können Vereinsmitglieder und sonstige Interessierte ihre jeweiligen Anliegen schnell und unkompliziert an die zuständigen Ansprechpartner herantragen. Dies ist aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b, lit. f DSGVO erlaubt.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden: BGB). Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Geschäftsstelle zugeordnet.

2. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen und die Erfüllung sonstiger Betroffenenrechte zuständig.

§ 5 Verwendung und Übermittlung von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung (z.B. Einladung der Mitglieder zu Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen, im Rahmen der Zahlung des Mitgliedsbeitrags) erfordert. Beim Umfang der dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder mit Ausnahme des Falls nach Satz 2 und nach § 5 (3) nur übermittelt werden, wenn die gesondert einzuholende Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, ist auch ohne Einwilligung aus berechtigten Dokumentationsinteressen und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO).

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden. Abweichend von § 5 (2) ist in diesem Fall die (vorherige) Einwilligung der betroffenen Mitglieder nicht notwendig; diese Form der Datenverarbeitung ist aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b, c DSGVO erlaubt.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die eingehende Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account (info@sportanglerverein-schiefbahn.de) eingerichtet. Dieser E-Mail-Account wird vom Geschäftsführer regelmäßig abgerufen bzw. ist auf einen weiteren vereinseigenen personalisierten Email-Account des Geschäftsführers umgeleitet.

Der vereinseigene personalisierte Email-Account des Geschäftsführers wird für ausgehende Kommunikation per E-Mail verwendet.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten, wobei diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit des Vorstandsmitglieds oder sonstigen Funktionsträgers gilt. Hierzu ist das Formular zur „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ vom jeweils zu Verpflichtenden schriftlich auszufüllen und zu unterschreiben und zur Aufbewahrung an den Geschäftsführer auszuhändigen.

~~§ 8 Datenschutzbeauftragter~~

~~Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.~~

(Die Personen, die im Verein entsprechende Daten verarbeiten sind auf max. 3 Vorstandsposten begrenzt; sollten sich die Positionen entsprechend ausweiten, tritt § 8 wieder in Kraft).

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen zentralen Auftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Pressewart. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Pressewart, den Geschäftsführer und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Pressewart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Pressewartes in Textform. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Pressewart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Pressewartes kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenverarbeitung ist untersagt; § 7 bleibt unberührt.

2. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben nach der DSGVO, dem BDSG und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können auch gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Betroffenenrechte

1. Betroffenen Personen zustehende Rechte aus der DSGVO und dem BDSG erfüllt der Verein unverzüglich und unentgeltlich.

2. Soweit personenbezogene Daten verwendet werden, die sich auf eine betroffene Person als natürliche Person beziehen, stehen dieser Person gegenüber dem Verein insbesondere zu: Auskunftsrecht nach Maßgabe von § 34 BDSG, Art. 15 DSGVO, unter den Voraussetzungen von § 35 BDSG, Art. 16-19 DSGVO zudem Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie nach Art. 20 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen auf Datenübertragung, auch an einen anderen Verantwortlichen.

3. Wenn der Verein personenbezogene Daten aufgrund eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO verarbeitet, **können betroffene Personen der weiteren Verarbeitung ihrer Daten widersprechen**; soweit der Verein die Daten nicht zu Werbezwecken verarbeitet, bedarf es hierfür eines besonderen Grundes. Bei einem Widerspruch werden die betroffenen personenbezogenen Daten ab Eingang des Widerspruchs während der dann folgenden Prüfung nicht mehr weiterverarbeitet und nach Abschluss der Prüfung – bei berechtigtem Widerspruch und fehlen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – gelöscht (§ 36 BDSG, Art. 21 DSGVO). **Eine dem Verein übermittelte Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO) kann jederzeit widerrufen werden**; der Verein verarbeitet die betroffenen personenbezogenen Daten dann nicht weiter und löscht diese, außer es besteht eine gesetzliche Erlaubnis für die weitere Verarbeitung. Ein Widerspruch oder ein Widerruf lässt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Vergangenheit unberührt.

4. Betroffene Personen haben nach Art. 77 DSGVO das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde. Für den Verein zuständig ist die LDI NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, poststelle@ldi.nrw.de

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 05.12.2018 beschlossen und auf der Jahres-Mitgliederversammlung am 11.01.2019 bestätigt und verabschiedet und tritt mit Veröffentlichung auf der Website des Vereins ab dem 11.01.2019 in Kraft.

Der Vorstand

Beitragsordnung des SAV - Schiefbahn 1963 e.V. Nr. 5 vom 10.01.2025

Auf der Grundlage von § 6 unserer Vereinssatzung hat die Jahres-Mitgliederversammlung am 10.01.2025 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Bei der Aufnahme einer Person (m/w/d) als volljähriges aktives Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art einer Mitgliedschaft. Als persönliche Leistung sind von den volljährigen aktiven Mitgliedern Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Pachtgewässers zu erbringen oder für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Abgeltungsbetrag zu zahlen. An den Arbeitsdiensten dürfen sich alle Mitglieder beteiligen, verpflichtet sind nur aktive Mitglieder.

Beiträge, Aufnahmegebühr, Schlüsselpfand und ggf. Abgeltungsbetrag werden per SEPA-Lastschrift-Verfahren eingefordert!

Der Vorstand ist berechtigt in besonders gelagerten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden, Abgeltungsbetrag, Umlagen und sonstige Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

Derzeit beträgt die Aufnahmegebühr:

für volljährige aktive Mitgliedschaft	150 €
---------------------------------------	-------

Derzeit beträgt der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	36 €
bei volljähriger aktiver Mitgliedschaft	96 €
bei volljähriger aktiver Mitgliedschaft eines Familienmitglieds	48 €
bei Studenten und Auszubildenden (Nachweis erforderlich)	48 €
bei passiven/fördernden Mitgliedern	24 €

Bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligen-Dienst oder Freiwilligendienst der Bundeswehr wird kein Beitrag erhoben (Nachweis erforderlich)!

Derzeit sind jährlich 8 Arbeitsstunden von den aktiven Mitgliedern als persönliche Leistung zu erbringen. Für jede nicht erbrachte Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von 25 € zu zahlen.

Derzeit wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 10 € pro Vereinsschlüssel bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben, die nach Beendigung der Mitgliedschaft und Rückgabe des Vereinsschlüssels zurückerstattet wird.

Weitere Umlagen oder sonstige Gebühren werden z.Z. nicht erhoben.

Fälligkeit der Beiträge und des Abgeltungsbetrages:

Im Rahmen der jährlichen Zahlung hat diese zum 05.02. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag anteilig gemäß den verbliebenen Monaten des Kalenderjahres fällig.

Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden ist am 1. Januar des nachfolgenden Jahres fällig.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

Behinderte und Kranke sind von der Zahlung des Abgeltungsbetrages befreit. Eine entsprechende Meldung an den Vorstand vor der Fälligkeit ist erforderlich.

Die Beitragsordnung Nr. 4 vom 10.01.2020 verliert mit dem 10.01.2025 ihre Gültigkeit.

Der Vorstand

Stand: 10.01.2025

Jugendordnung des SAV – Schiefbahn 1963 e.V.

Leitlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Der Verein und alle seine Mitglieder bekennen sich zum umfassenden Kinder- und Jugendschutz und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendleiter
2. Jugendwarte

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jugendleiter und Jugendwarte bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Jahres-Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Jugendleiter und Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen sowie den Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen mit praktischer und theoretischer Unterweisung zu waidgerechten Anglern zu erziehen, sowie im staatsbürgerlichen- und jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Jugendliche verpflichtet, die Fischerprüfung nachzuweisen.

Als Jugendliche gelten alle Nicht-Erwachsenen (m/w/d) zwischen 10 und 18 Jahren. Die Jugendlichen wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, der an Senioren-Versammlungen teilnehmen kann und dabei auch volles Stimmrecht hat.

Beim Eintritt in den Verein muss die jugendliche Person im Besitz eines Schwimmbadzeichens (mindestens Jugendschwimmbadzeichen in Bronze) sein!

Als Nachweis der Mitgliedschaft im Verein erhalten alle Jugendlichen die erforderlichen Vereinspapiere. Voraussetzung ist der Besitz des Jugend- oder Jahresfischereischeines.

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines. Aus Sicherheitsgründen dürfen Jugendliche an unserem Pachtgewässer **nicht allein** angeln.

In regelmäßigen Abständen sind Jugendversammlungen zur Übermittlung von Neuerungen im Vereinsleben oder anderen Veränderungen einzuberufen.

Für Media-Player, Digicams, Computerspiele, Smartphones und sonstige Wertgegenstände, die bei gemeinsamen Vereinsaktivitäten mitgeführt werden, wird keine Haftung seitens des Vereins für Verlust und/oder Beschädigung übernommen.

Bei Auflösung der Jugendgruppe wird deren Vermögen der Hauptkasse des Vereins zugeführt.

Die Ergänzung der Leitlinie zum Kinder- und Jugendschutz zur Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 10.01.2025 beschlossen.

Der Vorstand

Gewässerordnung des SAV-Schiefbahn 1963 e. V.

1. Allgemeines

Neben den in § 2 der Satzung genannten Zwecken und Aufgaben dient die Fischerei dem Schutz und der Erhaltung einer angemessenen, artenreichen Fischfauna. Durch die Hege und Pflege der Fischbestände wird der Nahrungs- und Lebensraum aller Wasserbewohner, auch für unsere Nachkommen, bewahrt.

Der waidgerechte Angler übt die Fischerei aus Freude an der Natur aus. Kameradschaftliches Verhalten sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen des Tierschutzes, der Landesfischerei-Gesetzgebung, des Umweltschutzes und sonstiger ordnungsbehördlicher Verfügungen sind dem Angler selbstverständlich.

Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden unterstützt und zu waidgerechtem Verhalten bei der Fischereiausübung angeleitet.

Am Gewässer und auf dem Parkplatz ist auf Sauberkeit zu achten. Kein Angler lässt irgendwelchen Unrat liegen. Verunreinigungen sind einzusammeln und zu ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Uferbewuchs und das Gehölz am Gewässer sind zu schonen, da die Vegetation den Tieren als Nahrungs- und Lebensraum dient.

Arbeitsstunden sind von den volljährigen aktiven Anglern jedweden Geschlechts nach Maßgabe der anstehenden Arbeiten zu leisten. Die Gewässerwarte sind federführend. Weitere Ausführungen zu den Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.

2. Gewässerschutz

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, über ein der Fischerei und der Umwelt beeinträchtigendes Ereignis sofort die Gewässerwarte und den Vorsitzenden zu unterrichten (Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischfrevel, Umweltzerstörungen, Umweltfrevel).

Bei Gewässerverunreinigungen ist möglichst mit einem Zeugen an der verunreinigten Stelle eine ca. 1 Liter Wasserprobe in einer sauberen Flasche als Beweissicherung zu entnehmen.

Bei Fischsterben sollte ein Exemplar geborgen und in einer Plastiktüte verwahrt, den Gewässerwarten kurzfristig übergeben werden.

Bei Fischfrevel haben die Mitglieder – möglichst unter Zuziehung des Fischereiaufsehers, Gewässerwarte oder der Polizei – zur strafrechtlichen Verfolgung der Person(en) beizutragen, soweit ihnen das ohne Eigengefährdung möglich ist.

3. Ausübung der Fischerei

Fischereierlaubnis

Bei der Ausübung der Fischerei hat jeder Angler folgende gültige Papiere mit sichzuführen:

Jahresfischereischein / Jugendfischereischein

Fischereierlaubnisschein des SAV Schiefbahn 1963 e. V.

Sportfischerpass und Mitgliedskarte

Neben den Jahresfischereischeinen gibt der Verein Gast-Tageskarten zum Schnupperangeln in Begleitung eines aktiven Vereinsmitglieds aus, um potenzielle neue Mitglieder zu gewinnen. Weitere Auskünfte hierzu erteilt der Vorstand.

Die Jugendordnung regelt die Ausübung der Fischerei an unserem Gewässer für die Vereinsjugend.

Fischereiaufsicht

Den amtlichen Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die Ausweispapiere vorzeigen zu lassen. Das gleiche gilt für den Fang und die zum Fang benutzte Angelausrüstung. Der Verein stellt den vereinsinternen Fischereiaufsehern entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild zur Verfügung.

4. Betreten der Gewässerufer

Die Uferlandschaft steht unter dem besonderen Schutz der Angler. Schonender Umgang mit der Vegetation und der Uferböschung ist eine Selbstverständlichkeit.

Nicht erlaubt ist am Gewässer das:

Bootsangeln, Eisangeln, Bootfahren, Baden und Schwimmen,
Campieren, Grillen und offene Feuer, Befahren der gesperrten Wege,
Betreten und Beangeln der Fischerei- und Vogelschutzzone.
Verändern der Uferböschung, Errichten von Angelstegen und Angeleinrichtungen.
Zerstören und Mitnehmen von Gehölzen, Pflanzen, Wasser- und Uferpflanzen.
Angeln während des Arbeitsdienstes und Versammlungen.
In den Kleingewässern ist das Angeln, das Einbringen von Futter und von Fischen nicht erlaubt.

5. Angelgeräte und Angelköder

Zum Angeln dürfen nur Angelgeräte und Angelköder verwendet werden, die das waidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleisten.

Der Angler ist dafür verantwortlich, dass die Angelgeräte und Angelköder zuverlässig ausgewählt sind und beim Fischen die fischerei- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Hälterung des Fanges richtet sich nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes. Für die Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen ist der Angler eigenverantwortlich.

Erlaubt ist das Angeln mit zwei Ruten mit je einem Haken und je einem Bissanzeiger. Eine Rute muss mit einer Rolle versehen sein. Das Angeln mit totem Köderfisch und das Blinkern ist erlaubt. Wird beim Fang der Fische angefüttert, so hat das Anfüttern so zu erfolgen, dass nach Möglichkeit das gesamte Futter aufgenommen wird, damit keine zusätzliche Gewässerbelastung entsteht. Nicht erlaubt ist das Angeln und Anfüttern mit unnatürlichen und narkotisierenden Mitteln. Das zum Fischfang ausgelegte Angelgerät muss stets in direkt erreichbarer Nähe des Anglers sein. Verlässt der Angler seinen Angelplatz muss der Köder aus dem Wasser genommen werden.

6. Angel- und Schonzeiten

Es kann während des gesamten Jahres geangelt werden. Zu beachten sind die gesetzlichen Schonzeiten nach dem Landesfischereigesetz NRW und die vom Vorstand beschlossenen Sperr- und Schonzeiten. Auf letztere wird in Versammlungen und im Aushang am Parkplatz

hingewiesen. Nachtangeln ist erlaubt. Aus Sicherheitsgründen ist das Nachtangeln nur in Begleitung einer zweiten Person an benachbarten Plätzen erlaubt.

7. Mindestmaße und Fang

Nachstehend aufgeführte Fische können gefangen werden. Als Mindestmaße für unser Gewässer gelten die vom Verein festgesetzten Maße. Diese sind höher als die gesetzlichen Mindestmaße.

Aal	45 cm
Aland	25 cm
Barsch	ohne Maß
Bresen	25 cm
Hecht	55 cm
Karpfen	40 cm
Rotauge	ohne Maß
Rotfeder	ohne Maß
Schleie	25 cm
Zander	50 cm

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers ist der Fang in die genau zu führende Fangstatistik nach Fischart, Stück, Länge (cm) und Gewicht (g) einzutragen. Die Fangstatistik aus dem Vorjahr ist auf der Jahres-Mitgliederversammlung beim Kassenwart oder Geschäftsführer abzugeben, spätestens jedoch bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Für statistische Auswertungen zum Fischbesatz bitte die Ansitzzeiten auf der Rückseite ohne Datum eintragen, auch wenn kein Fang gemacht wurde.

Die Verlängerung des Fischereierlaubnisscheines ohne Rückgabe der Fangstatistik aus dem Vorjahr ist nicht möglich.

Die gefangenen Fische sind sinnvoll zu verwerten. Der Verkauf des Fangs ist nicht erlaubt. Untermaßige Fische und geschonte Fische sind besonders schonend zu behandeln und wieder zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige untermaßige Fische und nicht mehr lebensfähige geschonte Fische sind zu töten. Untermaßige und geschonte Fische dürfen nicht mitgenommen werden und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind dem Vorsitzenden oder den Gewässerwarten sofort zu melden. Über die Folgen des Fehlverhaltens entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

Diese Gewässerordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 beschlossen.

Der Vorstand

Ehrenordnung des SAV - Schiefbahn 1963 e.V.

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlaß und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Vorstandssitzung vom 08.05.1996 die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet. Es besteht Einigkeit darüber, daß durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, mit Stimmenmehrheit, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern und im Einzelfall *Nicht-Mitgliedern*, auszusprechen:

1. Verleihung einer Vereins-Urkunde

Aus Anlaß besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen etc.) und wegen ihren besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder "Ehrenurkunden" ausgehändigt werden. Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragende Einzelleistung oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

2. Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitgliedes oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 6jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Sie soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die aufgrund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Silber auch an Vereinsmitglieder vergeben werden, die bereits 20 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

3. Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder abgegeben werden, wenn diese mindestens eine 10jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, daß sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrennadel in Silber vergeben worden ist.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Gold auch an Mitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Vereins-Ehrennadel in Gold

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum "Ehrenmitglied" ernannt werden. Dies gilt für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 20 Jahre angehört haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von den Beiträgen befreit, sie behalten jedoch alle Rechte eines sonstigen Mitgliedes entsprechend der Vereinsatzung. Dem jeweiligen Vorstand bleibt es vorbehalten die Anzahl der Ehrenmitglieder zu begrenzen. Eine Entscheidung über die Begrenzung hat der Vorstand mit Stimmenmehrheit zu treffen.

5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Urkunde

Ehrenvorsitzender kann nur ein Vorstandsmitglied bzw. ehemaliges Vorstandsmitglied des SAV-Schiefbahn 1963 e. V. werden. Voraussetzung ist, der besondere Einsatz zum Wohle des Vereins, während der Vorstandsarbeit.

Solange ein Mitglied Ehrenvorsitzender ist, kann kein zweites Mitglied gleichzeitig Ehrenvorsitzender sein. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Ehrenmitglied des Vereins. Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Der Ehrenvorsitzende ist ehrenhalber Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Er kann freiwillig ein Aufgabengebiet übernehmen. Seine Arbeit ist aber mit der übrigen Vorstandsarbeit in Einklang zu bringen. Der Ehrenvorsitzende kann bei Vorstandsneuwahlen zum Versammlungsleiter ernannt werden.

6. Ehrung von Vereinsförderern

Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung "Silber", "Gold" und die "Ehrenmitgliedschaft", kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muß. Für *Nicht-Mitglieder* bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

7. Ehrung zum Vereinsehrenamt, mit Urkunde

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vorstandspostens, kann Mitgliedern, die sich für bestimmte, in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für die Position nach Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

8. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen von Mitgliedern oder *Nicht-Mitgliedern*, aus bestimmten Anlässen, vorzunehmen. Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich festzuhalten.

9. Weitere Ehrungen

Sollen einem Mitglied weitere Würdigungen zukommen, so sind die bekannten Wege über die Sportförderungen der Stadt Willich, den Sportfischerverband Nordrhein e. V. und den Deutschen Angelfischer-Verband DAFV e.V. zu beschreiten. Deren Richtlinien sind hierbei zu beachten.

10. Schlußbestimmungen

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine andere, seines Dafürhaltens zu würdigende Person zur Ehrung vorzuschlagen. Der Vorschlag sollte in der Regel schriftlich (mit Begründung) abgefaßt sein und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Vorstand. Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen, soweit nicht über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt, aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereins-Ehrenausschuß im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören.

11. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Einzelfällen von seiten des Vorstands vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 11.10.2020 beschlossen.

Der Vorstand

Vorstand

1. Vorsitzender Willicher Heide 28 47877 Willich Tel.: 015209443769	Volker Lammel	2. Vorsitzender Florens Rave Kaldenkirchener Str. 13 41379 Brüggen Tel.: 015253636019	Florens Rave
Geschäftsführer Kleine Frehn 13 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 95 26 42	Frank Konnes	Geschäftsf. (Stellv.) z.Z. unbesetzt	
Kassenwart Am Kloostergarten 3 53121 Bonn Tel.: 015779758276	Florian Blank	Kassenw. (Stellv.) Bodo Schaale Roßstr. 17 47877 Willich Tel. : (0 21 54) 8 77 20	Bodo Schaale
Jugendleiter Otto-Hahn-Str. 51 41751 Viersen Tel.: 017632869357	Sven Salewski	Jugendwart Nelly-Sachs-Weg 7 47877 Willich Tel.: 01784765322	Carsten Wolf
Protokollführer Alperheide 37 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 60 59 69	Heiko Feldmeier	Protokollf. (Stellv.) z.Z. unbesetzt	
1. Gewässerwart Kaldenkirchener Str. 13 41379 Brüggen Tel.: 015253636019	Florens Rave	Gewässerwart Hauptstr. 103 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 51 35	Valentin Rave
Pressewart Willicher Heide 28 47877 Willich Tel.: 015209443769	Volker Lammel	Sozialwart Willicher Heide 28 47877 Willich Tel.: 015209443769	Volker Lammel
Sportwart Königstr. 66 41236 Mönchengladbach Tel.: 01638832210	Guido Tunkte	Sportwart (Stellv.) Nelly-Sachs-Weg 7 47877 Willich Tel.: 01784765322	Carsten Wolf
Gerätewart Hauptstr. 103 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 5135	Valentin Rave	Gerätewart Roßstr. 31 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 67 78	Liam Nicolls
Gerätewart Niederheide 17 a 47877 Willich Tel. (0 21 54) 67 83	Karl Heinz Spicker		
Festwart Albert-Oetker-Str. 5 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 86 69	Rene Könen	Festwart (Stellv.) Niederstr. 20 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 51 77	Jan Trodler
Ehrenvorsitzender Alte Landstraße 98 47877 Willich Tel. (0 21 54) 42 79 53	Norbert Gramattke		